



Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 (und § 71 Abs. 2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird auf Beschluss des Rates der Samtgemeinde Fredenbeck vom 23.09.2003 für das Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fredenbeck vom 12.07.1973 in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern/Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung mindestens einmal innerhalb eines Zeitraumes von längstens 14 Tagen durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenstellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper oder Stoffe, die den Verkehr behindern oder gefährden
 - b) das Beseitigen von Gras oder Wildkräutern vom befestigten Straßenkörper
 - c) die Beseitigung von Eis und Schnee (§ 3)
 - d) bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege sowie der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 3).
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch landwirtschaftliche Arbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, landwirtschaftlichen Produkten oder Abfällen, durch Unfälle, Tiere oder dergleichen sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen, wenn diese Reinigungspflicht ihn nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) trifft. Erst wenn ein Verursacher nicht ermittelt werden kann oder eine Reinigungspflicht nicht erkennbar ist, verbleibt es bei der Reinigungspflicht nach § 1 dieser VO.

- (3) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einlaufschächte oder auf Hydrantendeckel oder Kontrollschächte von Versorgungsleitungen verbracht werden.
- (4) Übermäßiger Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchten oder in anderer geeigneter Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, äußeren Rand der Fahrbahn

werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr freizuhalten, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger mindestens 1,00 m breite Durchgänge freizuhalten.

- (4) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind bei Glätte
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (6) Zur Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche der Gehwege und Pflanzen beschädigen bzw. angreifen. Salze sollen hierzu nur in einer solchen Menge verwendet werden, dass schädigende Wirkungen nicht eintreten können.

- (7) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien. Rückstände von der Taumasse sind zu beseitigen. Rückstände von Streu-material sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Die Straßenreinigung ist bis zur Straßenmitte auszuführen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der der Reinigung unterliegenden Flächen. Das gilt auch für Geh- und Radwege, die beiderseits durch Grundstücke begrenzt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 1 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Fredenbeck, 23.09.2003

Samtgemeinde Fredenbeck

Friedhelm Helk
Samtgemeindebürgermeister